



Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft

Ahrensburg, Bundesrepublik Deutschland

**Einladung
an die Inhaber
der
8,0% Schuldverschreibungen 2011/2016
ISIN DE000A1H3GE9**

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen

in

bis zu EUR 4.999.000,00 neue 7,75% Schuldverschreibungen 2015/2020 der Joh. Friedrich Behrens
Aktiengesellschaft
ISIN DE000A161Y52

(UMTAUSCHANGEBOT)

Die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft (nachfolgend auch die „**Emittentin**“) hat am 15. März 2011 EUR 30.000.000,00 8,0% Schuldverschreibungen 2011/2016, eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen 2011/2016 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 und der ISIN DE000A1H3GE9 (im Folgenden die „**Schuldverschreibungen 2011/2016**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung 2011/2016**“) begeben. Ein Teilbetrag der Schuldverschreibungen 2011/2016 im Gesamtnennbetrag von EUR 19.468.000,00 steht gegenwärtig noch zur Rückzahlung aus. Die Emittentin selbst hält keine Schuldverschreibungen 2011/2016.

Am 9. Oktober 2015 hat die Emittentin bereits ein Umtauschangebot für die Schuldverschreibungen 2011/2016 in bis zu EUR 25.000.000,00 neue 7,75% Schuldverschreibungen 2015/2020, eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen 2015/2020 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 und der ISIN DE000A161Y52 (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“), unterbreitet, das in der Zeit vom 12. Oktober 2015 bis 9. November 2015 durchgeführt wurde. Nach Durchführung des Umtauschangebots sowie eines öffentlichen Angebots der Neuen Schuldverschreibungen und einer Privatplatzierung (das „**Angebot**“) gab die Emittentin am 11. November 2015 (der „**Begebungstag**“

der Neuen Schuldverschreibungen“) EUR 15.000.000,00 Neue Schuldverschreibungen aus. Im Rahmen einer weiteren Privatplatzierung bei qualifizierten Anlegern i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Wertpapierprospektgesetzes („**WpPG**“) nach Ende des Angebots hat die Emittentin am 23. November 2015 weitere EUR 1.000.000,00 Neue Schuldverschreibungen ausgegeben.

Um den übrigen Anlegern der Schuldverschreibungen 2011/2016 (die „**Anleihegläubiger**“) nach der erfolgreichen Platzierung von Neuen Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von EUR 16.000.000,00 und der Einbeziehung der bereits ausgegebenen Neuen Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Entry Standard für Unternehmensanleihen nochmals die Möglichkeit zu geben, ihre Schuldverschreibungen 2011/2016 zumindest teilweise in Neue Schuldverschreibungen umzutauschen, hat die Emittentin beschlossen, die Anleihegläubiger dazu einzuladen, ihre Schuldverschreibungen 2011/2016 in bis zu EUR 4.999.000,00 Neue Schuldverschreibungen umzutauschen (das „**Weitere Umtauschangebot**“). Das Weitere Umtauschangebot erfolgt ohne Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, da der Verkaufspreis der angebotenen Neuen Schuldverschreibungen weniger als EUR 5.000.000,00 beträgt und die Emittentin daher die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Wertpapierprospektgesetzes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 WpPG nutzen kann. Die Emittentin behält sich außerdem vor, neben dem Weiteren Umtauschangebot auch weitere Privatplatzierungen bei qualifizierten Anlegern i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 6 WpPG durchzuführen, in deren Rahmen weitere Neue Schuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 (unter Berücksichtigung der bereits ausgegebenen und der im Rahmen des Weiteren Umtauschangebots noch auszugebenden Neue Schuldverschreibungen) ausgegeben werden können.

Die im Rahmen des Weiteren Umtauschangebots ausgegebenen Schuldverschreibungen werden nach ihrer Ausgabe in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Entry Standard für Unternehmensanleihen einbezogen.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen (die „**Umtauschbedingungen**“).

§ 1.

EINLADUNG ZUM UMTAUSCH

Die Emittentin lädt nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen die Anleihegläubiger ein (die „**Einladung**“), Angebote zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2011/2016 in bis zu EUR 4.999.000,00 weitere Neue Schuldverschreibungen abzugeben (der „**Umtausch**“ und das Angebot zum Umtausch der „**Umtauschauftrag**“).

§ 2.

UMTAUSCHVERHÄLTNIS

- (1) Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich eines Barausgleichsbetrages (wie in Abs. (3) definiert).
- (2) Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt hat, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin

- (a) eine Neue Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 pro eingetauschter Schuldverschreibung 2011/2016 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 sowie
- (b) einen Barausgleichbetrag (wie in Abs. (3) definiert)

erhält.

(3) Der jeweilige „Barausgleichsbetrag“ setzt sich zusammen aus

- (a) bei Zugang der Umtauscherklärung bis zum 18. Dezember 2015, 24:00 Uhr („**Ende der Ersten Umtauschfrist**“ und der Zeitraum von der Veröffentlichung dieses Weiteren Umtauschgebots bis zum Ende der Ersten Umtauschfrist die „**Erste Umtauschfrist**“): einem Geldbetrag in Höhe von EUR 20,00 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2011/2016 („**Zusatzbetrag Erste Umtauschfrist**“) oder
- (b) bei Zugang der Umtauscherklärung nach dem Ende der Ersten Umtauschfrist, aber vor dem 15. Januar 2016, 18:00 Uhr, oder einem anderen, von der Emittentin noch bekanntzumachenden Termin („**Ende der Zweiten Umtauschfrist**“ und der Zeitraum vom Ende der Ersten Umtauschfrist bis zum Ende der Zweiten Umtauschfrist die „**Zweite Umtauschfrist**“) einem Geldbetrag in Höhe von EUR 15,00 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2011/2016 („**Zusatzbetrag Zweite Umtauschfrist**“)

sowie

- (c) den jeweiligen Stückzinsen, die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2011/2016 bis zu dem jeweiligen Ausgabetag (ausschließlich) der weiteren Neuen Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert) entfallen (die „**Stückzinsen auf die Schuldverschreibungen 2011/2016**“),

abzüglich

- (d) der jeweiligen Stückzinsen, die seit dem Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen bis zu dem jeweiligen Ausgabetag (ausschließlich) der weiteren Neuen Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert) auf diese entfallen (die „**Stückzinsen auf die Neuen Schuldverschreibungen**“).

Stückzinsen auf die Schuldverschreibungen 2011/2016 bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Schuldverschreibungen 2011/2016, wie in § 2 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2011/2016 festgelegt, bis zum jeweiligen Ausgabetag (ausschließlich) der im Rahmen dieses Weiteren Umtauschgebots auszugebenden weiteren Neuen Schuldverschreibungen.

Stückzinsen auf die Neuen Schuldverschreibungen bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, wie in § 1 Abs. 1 der Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen festgelegt (d.h. dem 11. November 2015), bis zum jeweiligen Ausgabetag (ausschließlich) der im Rahmen dieses Weiteren Umtauschgebots auszugebenden weiteren Neuen Schuldverschreibungen.

Der „**Ausgabetag für die weiteren Neuen Schuldverschreibungen**“, für die Umtauscherklärungen in der Ersten Umtauschfrist zugegangen sind, wird voraussichtlich der 28. Dezember 2015 sein, und der Ausgabetag für die weiteren Neuen Schuldverschreibungen, für die Umtauscherklärungen in der Zweiten Umtauschfrist zugegangen sind, wird voraussichtlich der 22. Januar 2016 sein.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2011/2016 wie auch gemäß § 3 Abs. 3 der Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen erfolgt die Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen, sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, act/act.

§ 3.

UMFANG DES UMTAUSCHES

- (1) Es werden höchstens EUR 4.999.000,00 Schuldverschreibungen 2011/2016 zum Umtausch in Neue Schuldverschreibungen angenommen. Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschaufträgen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin.
- (2) Eine für den Umtausch notwendige Mindestanzahl oder ein Mindestnennbetrag von Schuldverschreibungen 2011/2016 pro Anleihegläubiger besteht nicht.

§ 4.

UMTAUSCHFRIST

- (1) Die Erste Umtauschfrist für die Schuldverschreibungen 2011/2016 beginnt am ersten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung dieses Umtauschangebots im Bundesanzeiger, d.h. voraussichtlich am 2. Dezember 2015, und endet am 18. Dezember 2015 um 24:00 Uhr MEZ, und die Zweite Umtauschfrist für die Schuldverschreibungen 2011/2016 beginnt am 19. Dezember 2015 um 0.00 Uhr und endet am 15. Januar 2016 um 18:00 Uhr MEZ, oder einem anderen, von der Emittentin noch bekanntzumachenden Termin (die „**Zweite Umtauschfrist**“ und zusammen mit der Ersten Umtauschfrist die „**Umtauschfrist**“).
- (2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder die Einladung zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf ihrer Internetseite sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Im Falle einer Überzeichnung wird die Umtauschfrist voraussichtlich vor dem in Abs. (1) bestimmten Termin beendet werden, und zwar ab dem Ablauf des Börsentags, an dem die Überzeichnung eingetreten ist. Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn im Rahmen des Umtauschs der Gesamtbetrag der für die Bedienung der im Rahmen der Einladung erteilten Umtauschaufträge erforderlichen Neuen Schuldverschreibungen den Gesamtnennbetrag von EUR 4.999.000,00 Neuen Schuldverschreibungen erreicht oder übersteigt.
- (3) Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Ersten Umtauschfrist oder der Zweiten Umtauschfrist zugegangene Umtauschaufträge anzunehmen.

§ 5.

ABWICKLUNGSSTELLE

- (1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist die

quirin bank AG,
Kurfürstendamm 119,
10711 Berlin
(die „**Abwicklungsstelle**“).

- (2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6.

UMTAUSCHAUFTRÄGE

- (1) Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen 2011/2016 umtauschen wollen, müssen bei ihrer Depotbank einen Umtauschauftrag abgeben. Der Umtauschauftrag wird von der Depotbank an die Abwicklungsstelle weitergeleitet und muss bis zum Ende der Umtauschfrist dort zugegangen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrags durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.
- (2) Umtauschaufträge haben folgendes zu beinhalten:
- (a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Schuldverschreibungen 2011/2016, in schriftlicher Form und unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars,
 - (b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,
 - i. die Schuldverschreibungen 2011/2016, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Ersten Begebungstag oder bis zum Zweiten Begebungstag zu unterlassen (die „**Depotsperre**“); und
 - ii. die Anzahl von in ihrem Wertpapierdepot befindlichen Schuldverschreibungen 2011/2016 (ISIN DE000A1H3GE9), für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichteten ISINs – für Umtauschaufträge im Rahmen der Ersten Umtauschfrist: DE000A169RA7 / WKN A16 9RA („Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen 1“) und für Umtauschaufträge im Rahmen der Zweiten Umtauschfrist: DE000A169RB5 / WKN A16 9RB („Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen 2“) – bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

dies vorbehaltlich dem automatischen Widerruf dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass die Einladung vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

- (3) Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufträge sind nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungen 2011/2016 (ISIN DE000A1H3GE9), für die ein Umtauschauftrag abgegeben wird, für Umtauschaufträge im Rahmen der Ersten Umtauschfrist in die ISIN DE000A169RA7 / WKN A16 9RA („Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen 1“) und für Umtauschaufträge im Rahmen der Zweiten Umtauschfrist in die ISIN DE000A169RB5 / WKN A16 9RB („Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen 2“) umgebucht worden sind.

§ 7.

DEPOTSPERRE

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

- (a) der Abwicklung am Ersten Ausgabetag der weiteren Neuen Schuldverschreibungen (bei Umtauschangeboten, die in der Ersten Umtauschfrist zugehen) oder am Zweiten Ausgabetag der weiteren Neuen Schuldverschreibungen (bei Umtauschangeboten, die in der Zweiten Umtauschfrist zugehen) oder
- (b) der Veröffentlichung der Emittentin, dass die Einladung zurückgenommen wird.

§ 8.

ANWEISUNG UND BEVOLLMÄCHTIGUNG

Mit der Abgabe des Umtauschauftrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

- (a) sie weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen 2011/2016, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber für Umtauschaufträge im Rahmen der Ersten Umtauschfrist in die ISIN DE000A169RA7 / WKN A16 9RA („Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen 1“) und für Umtauschaufträge im Rahmen der Zweiten Umtauschfrist in die ISIN DE000A169RB5 / WKN A16 9RB, jeweils („Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen 2“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;
- (b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Schuldverschreibungen 2011/2016, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, herbeizuführen und die Zahlung des Barausgleichsbetrages an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;
- (c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Schuldverschreibungen 2011/2016 verbunden sind;
- (d) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Schuldverschreibungen 2011/2016, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking AG unter den ISINs DE000A169RA7 / WKN A16 9RA für Umtauschaufträge im Rahmen der Ersten Umtauschfrist („Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen 1“) und DE000A169RB5 / WKN A16 9RB für Umtauschaufträge im Rahmen der Zweiten Umtauschfrist („Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen 2“) eingebuchten Schuldverschreibungen 2011/2016 börsentäglich mitzuteilen;
- (e) sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschgebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Schuldverschreibungen 2011/2016, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift des jeweiligen Barausgleichsbetrages an sie übertragen werden;
- (f) sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisungen bekannt zu geben.

Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.

§ 9.

ANNAHME DER ANGBOTE

- (1) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin nicht angenommen.
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, Umtauschaufträge oder Widerrufsweisungen trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.
- (3) Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Schuldverschreibungen 2011/2016 gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung des Barausgleichsbetrages gemäß den Umtauschbedingungen zustande.

§ 10.

LIEFERUNG DER NEUEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ZAHLUNG DER BARAUSGLEICHSBETRÄGE

- (1) Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der jeweiligen Barausgleichsbeträge für die Schuldverschreibungen 2011/2016, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an das Clearing System der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**“), oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen 2011/2016, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Das Settlement nach Ende der Ersten Umtauschfrist findet voraussichtlich am oder um den 28. Dezember 2015 statt, das Settlement nach Ende der Zweiten Umtauschfrist findet voraussichtlich am oder um den 22. Januar 2016 statt.
- (2) Die Gutschrift des Barausgleichsbetrages erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11.

GEWÄHRLEISTUNGEN DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle mit der Abgabe des Umtauschauftrages zum Ende der Ersten Umtauschfrist oder der Zweiten Umtauschfrist und zum jeweils einschlägigen Ersten Begebungstag oder Zweiten Begebungstag wie folgt:

- (a) er hat die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert;

- (b) er hat die Bedingungen der 7,75% Inhaber Schuldverschreibungen 2015/2020“ (die „**Anleihebedingungen**“) durchgelesen, verstanden und akzeptiert;
- (c) er wird auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen;
- (d) er erklärt, dass die Schuldverschreibungen 2011/2016, für die ein Umtauschvertrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (e) er erklärt, dass ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – die Einladung nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan richtet und die Einladung nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

§ 12.

BEKANNTMACHUNGEN

Sofern nicht anderweitig erforderlich oder zweckmäßig, erfolgen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Einladung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin.

§ 13.

ANWENDBARES RECHT

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschverträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

§ 14.

GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschverträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.

RISIKOHINWEISE

Den Inhabern der Schuldverschreibungen 2011/2016 wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Umtauschvertrags die auf der Internetseite der Emittentin (www.behrens.ag) und der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) veröffentlichten Informationen, insbesondere die auf der Internetseite der Emittentin erhältlichen (i) Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen, (ii) Finanzberichte sowie (iii) weiteren Informationen über die Emittentin einschließlich der in diesen Dokumenten enthaltenen Risikohinweise, bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin Liquiditätsrisiken und Risiken aus einer Nichtverlängerung von Kreditlinien sowie der nicht ausreichenden Einwerbung von Kapital insbesondere im Falle einer nicht ausreichenden Platzierung der mit diesem Umtauschangebot angebotenen Neuen Schuldverschreibungen ausgesetzt ist. Das Auftreten einer Liquiditäts- bzw. Finanzierungslücke könnte die Insolvenz der Emittentin und damit zugleich einen weitgehenden oder vollständigen Verlust der Anlage der Inhaber der Schuldverschreibungen 2011/2016 und/oder der mit diesem Umtauschangebot angebotenen Neuen Schuldverschreibungen zur Folge haben.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Das Umtauschangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktien- und kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Neben diesem Umtauschangebot, dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Einbeziehung der Neuen Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Entry Standard für Unternehmensanleihen sind für die Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen keine weiteren Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen. Die Bekanntmachung dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Umtauschangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Umtauschangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Umtauschangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Umtauschangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Umtauschangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Umtauschangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme des Umtauschangebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Die Neuen Schuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 (nachfolgend „**Securities Act**“) noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie werden demzufolge dort weder angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act.

Ahrensburg, im Dezember 2015

Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft
Der Vorstand